

AUSSCHREIBUNG

von zwei Stipendien inkl. Atelierwohnung in der Cité Internationale des Arts in Paris

B E W E R B U N G S R I C H T L I N I E N

1. Förderungsgegenstand:

Der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee steht gemeinsam mit dem Land Kärnten das Benützungsrecht an einer Atelierwohnung in der Cité Internationale des Arts in Paris zu. Die Vergabe dieses Ateliers erfolgt im jährlichen Wechsel durch das Land Kärnten (2019, 2021 usw.) und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee (2020, 2022 usw.). Förderungswürdig sind Vorhaben aus allen Bereichen der bildenden Kunst.

Daher vergibt die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee für **2020** im Rahmen einer Ausschreibung diese Atelierwohnung in Form von zwei Stipendien an bildende Künstler/-innen.

Mit der Vergabe des Ateliers, das auf Vorschlag einer Jury Künstler/-innen für je 6 Monate (entweder vom **03.01.2020 bis 26.06.2020** o d e r vom **03.07.2020 bis 28.12.2020**) zur Verfügung gestellt wird, ist ein Stipendium in der Höhe von je **€ 8.922,-** verbunden. Die laufenden Betriebskosten in der Höhe von derzeit € 487,- p. m. sowie Reise- und Materialkosten müssen selbst getragen werden.

Bildenden Künstler/-innen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, während des Studienaufenthalts ein Projekt zu realisieren oder zu finalisieren und Kontakte mit der internationalen Künstler/-innen-Szene in Paris zu knüpfen. In Paris entstandene Arbeiten der Stipendiaten/Stipendiatinnen werden im Folgejahr, also 2021, im Rahmen von Ausstellungen im Living Studio der Stadtgalerie in Klagenfurt gezeigt.

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind bildende Künstler/-innen, die entweder in Kärnten geboren und/oder tätig sind.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Antragstellung digital mittels Bewerbungsformular (vollständig ausgefüllt und unterfertigt).
inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist, abrufbar auf www.kultur.klagenfurt.at | Abteilung Kultur | Preise-Stipendien | Stipendium Paris.
Anlagen:
 - Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen).
 - Portfolio (max. 5 DIN-A4-Seiten).
 - Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen).
 - Bei "Work in progress" Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen)
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, werden nicht berücksichtigt.
- Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
- Bereits abgeschlossene Projekte werden nicht berücksichtigt.
- Verpflichtung zur Entrichtung der während der Dauer des Aufenthaltes anfallenden Betriebskosten; diese werden von der Verwaltung der Cité Internationale des Artes zur Vorschreibung gebracht.
- Verpflichtung zur Einhaltung der Haus- u. Atelierordnung der Cité Internationale des Artes.

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der Stipendiat/die Stipendiatin hat der Veröffentlichung seines/ihrer Namens im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im für 2021 geplanten Kulturbericht bzw. im Subventionsbericht der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zuzustimmen.
- Sollte kein Widerspruch seitens des Stipendiaten/der Stipendiatin (zu richten an: kultur@klagenfurt.at) binnen einer Frist von drei Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt sein, ist die Stipendiengeberin berechtigt, die Daten im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im für 2021 geplanten Kulturbericht bzw. im Subventionsbericht der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zu veröffentlichen.
- Die Stipendiengeberin ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) berechtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung die den Stipendiaten/die Stipendiatin betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten.
- Die Förderungsgeberin ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten gegebenenfalls an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: kultur@klagenfurt.at

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent/-in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury.

6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht) an den/die Förderungsgeber/-in zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat/-in hat das Logo „Kultur Klagenfurt“ inkl. Hinweis, dass das Projekt von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Das Logo wird von der Abteilung Kultur übermittelt.

8. Einreichtermin und -stelle:

Bildende Künstler/-innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, werden eingeladen,

bis 15. August 2019 das ausgefüllte und unterfertigte Bewerbungsformular inkl. Anlagen digital mittels pdf-Datei an kultur@klagenfurt.at (max. 15 MB pro Mail) zu übermitteln.

Titel/Arbeitstitel des Projekts:

Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1000 Zeichen)

Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 300 Zeichen)

Dem Bewerbungsformular sind folgende Unterlagen **digital** anzuschließen:

1. Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen)
2. Portfolio (max. 5 DIN-A4-Seiten)
3. Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen)
4. Bei "Work in progress": Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen)
5. Mit der Unterschrift bestätigt der/die Unterfertigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben.
6. Der Ausschreibungstext ist mir bekannt und ich erkläre mich mit den Bewerbungsrichtlinien einverstanden.
7. Der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee steht gemeinsam mit dem Land Kärnten ein Benützungsrecht an einem Atelier in der Cité Internationale des Arts in Paris zu. Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee räumt dem/der Stipendienempfänger/-in dieses Recht, im Einvernehmen mit dem Land Kärnten, zur ausschließlichen Benützung für die zuerkannte Dauer des zuerkannten Aufenthaltes ein.
8. Der/Die Stipendienempfänger/-in stimmt zu, die Haus- u. Atelierordnung einzuhalten.
9. Der/Die Stipendienempfänger/-in verpflichtet sich, die während der zuerkannten Dauer des Aufenthaltes anfallenden Betriebskosten in der von der Verwaltung der Cité Internationale des Arts jeweils zur Vorschreibung gebrachten Höhe (derzeit monatlich ca. € 487,-- p. m.) zu bezahlen und die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und das Land Kärnten diesbezüglich schad- u. klaglos zu halten. Zur Bezahlung dieser Betriebskosten ist der/die Stipendienempfänger/-in auch dann verpflichtet, wenn die Benützung des Ateliers aus in Ihrer Sphäre gelegenen Gründen teilweise oder gänzlich unterbleibt; es sei denn, Sie erklären Ihren Verzicht auf eine künftige Ausübung des Ihnen eingeräumten Benützungsrechtes an kultur@klagenfurt.at bis spätestens **3. November 2019** einlangend. Nach diesem Zeitpunkt entfällt die Verpflichtung zur Bezahlung der Betriebskosten nur dann, wenn seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt vor Beginn des Ihnen eingeräumten Benützungsrechtes eine Benützungsvereinbarung mit einem/r anderen Benützungsberechtigten rechtswirksam abgeschlossen werden kann.
10. Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger/-in bis spätestens **15. März 2020** einen Leistungs- und Verwendungsnachweis (Arbeitsbericht) **digital** an kultur@klagenfurt.at zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung. Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.
11. Der Stipendiat/Die Stipendiat/-in hat der Veröffentlichung ihres/seines Namens im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im für 2021 geplanten Kulturbericht bzw. im Subventionsbericht der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zuzustimmen.
12. Der Stipendienbezieher/die Stipendienbezieherin erteilt die Zustimmung zur Veröffentlichung der in Zusammenhang mit der Vergabe des Stipendiums stehenden Daten (siehe § 19 Abs. 1 K-KFördG 2001) in einem für 2021 geplanten Kulturbericht bzw. Subventionsbericht der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, sollte kein Widerspruch (zu richten an: kultur@klagenfurt.at) binnen einer Frist von drei Wochen nach Vertragsabschluss erfolgt sein.
13. Darüber hinaus wird die Verpflichtung übernommen, im Rahmen der Realisierung des Projekts auf allen Projektunterlagen, Publikationen und Belegexemplaren das Logo „Kultur Klagenfurt“ inkl. Hinweis darauf, dass es sich um ein von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee gefördertes Vorhaben handelt, zu verwenden. Die Förderungsgeberin ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) berechtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber/-in bzw. den/die Stipendiaten/-in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen zu verarbeiten.
14. Die Förderungsgeberin ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten gegebenenfalls an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idGF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
15. Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: kultur@klagenfurt.at
16. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 9020 Klagenfurt am Wörthersee am Wörthersee gemäß § 104 JN vereinbart.

Ort/Datum

Unterschrift